

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Kreisstadt Eschwege

Inhalt:

§ 1 MITGLIEDER.....	1
§ 2 VORSITZENDER, SCHRIFTFÜHRER	2
§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSBEIRÄTE	2
§ 4 GESCHÄFTSGANG	3
§ 5 SITZUNGS- UND REDEORDNUNG.....	3
§ 6 NIEDERSCHRIFT	3
§ 7 TEILNAHME ANDERER PERSONEN	3
§ 8 ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADTVERWALTUNG.....	4
§ 9 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	4
§ 10 INKRAFTTRETEN.....	4

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666; 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege am 08.05.2008 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Entscheidungen treffen die Ortsbeiräte.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme oder ein nötiges vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind dem/der Vorsitzenden des Ortsbeirats vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar
 - a) dieser Geschäftsordnung,
 - b) der Hessischen Gemeindeordnung,
 - c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Vorsitzender, Schriftführer

- (1) Die neu gewählten Ortsbeiräte treten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Existierte der Ortsbeirat bereits während der vergangenen Wahlzeit, so erfolgt die Ladung zur ersten Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher/ die bisherige Ortsvorsteherin. Handelt es sich jedoch um einen erstmalig eingerichteten und gewählten Ortsbeirat, so hat die Ladung zur ersten Sitzung durch den/die Bürgermeister/in zu erfolgen, der/die die Sitzung auch zu eröffnen hat. In beiden Fällen leitet das an Jahren älteste Mitglied die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin“. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Ortsvorsteher/in seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin weiter. Dem/der Ortsvorsteher/in kann die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden; er/sie ist dann als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zu berufen und führt das gemeindliche Dienstsiegel.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist er/sie verhindert, so vertritt ihn/sie sein/e Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat er/sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhaben die Ordnung der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von § 5 aus.

§ 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen. Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner/innen seines Ortsbezirks.
- (2) Die Ortsbeiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (3) Die Ortsbeiräte haben zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, sind die Ortsbeiräte zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes,
 - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen,
 - c) Entwürfe von Bebauungsplänen für den Ortsbezirk,
 - d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen,
 - e) Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsbezirks,
 - f) Straßenbenennungen im Ortsbezirk,
 - g) Änderungen in der Verkehrsführung im Ortsbezirk,
 - h) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes,
 - i) Bürgerversammlungen.
- (5) Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. an den/die Bürgermeister/in zu richten ist. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

bzw. der/die Bürgermeister/in kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 4 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften des § 8 b, der §§ 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, § 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 und 4 HGO.

§ 5 Sitzungs- und Redeordnung

- (1) Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in ihrem wesentlichen Inhalt,
 - e) die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats nach der Sitzung des Ortsbeirats für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 212, Stadthaus II, 1. OG, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrats ausgelegt. Gleichzeitig sind den Ortsbeiratsmitgliedern Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden, dem Mitglied und der Geschäftsstelle zuvor vereinbart wurde.
- (5) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Offenlegung bei der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung über Fax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung in der nächsten Sitzung.

§ 7 Teilnahme anderer Personen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Gleiches gilt für den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und seine/n Stellvertreter/in.
- (2) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreter/innen von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Der Fachdienst 11, Innere Verwaltung, ist zuständig für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Der Fachdienst 11 stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Er hat den/die Vorsitzende/n zu beraten und ihm/ihr alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollen auf Beschluss des Ortsbeirates die Fachbereichs- bzw. Fachdienstleitung der Stadtverwaltung als Sachberater an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über den Fachdienst 11 die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen und die Fachbereichs- bzw. Fachdienstleitung zu unterrichten.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 1973 außer Kraft.

Eschwege, den 08.05.2008

(L. S.)

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Kreisstadt Eschwege**

gez.

Montag
Stadtverordnetenvorsteher